

Datum	22.05.2023
Zahl	SP6-STVO-10086/2023 (002/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Selina Kaiser
Telefon	050 536-62323
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

St. Oswalder Straße L 13 - Straßensperre infolge Veranstaltung („Wenn die Musi spielt“)

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau verordnet gemäß §§ 43 Abs 1 lit b) und 44 Abs 1 in Verbindung mit § 94 b) der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, für die **St. Oswalder Straße L 13** infolge einer Open-Air-Veranstaltung („Wenn die Musi spielt“), im Ortsgebiet von Bad Kleinkirchheim, Gemeindebereich Bad Kleinkirchheim, vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

§ 1

Das Einfahren in die St. Oswalder Straße L 13 bei km 0,000, abzweigend von der Kleinkirchheimer Straße B 88, wird am Samstag, 24.06.2023 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 23:59 Uhr **verboten**. Ausgenommen vom Einfahrtsverbot werden Anrainer und Berechtigte.

Berechtigte sind ua.

- Zu- und Abfahrt für Gäste und Mitarbeiter zu den Betrieben bzw. Ferienwohnungen/Ferienhäuser
- ORF
- Personen, die anlässlich der Veranstaltung am Gelände tätig sein müssen
- VIP-Gäste
- Künstler
- Mitarbeiter der FF Bad Kleinkirchheim
- Shuttlebusse
- Einsatzfahrzeuge
- Fahrzeuge des Straßenerhalters

Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit a) Z 2 StVO 1960 „**Einfahrt verboten**“ mit einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen Anrainer und Berechtigte“ ist am Beginn der St. Oswalder Straße L 13, bei km 0,000, abzweigend von der Kleinkirchheimer Straße B 88, im Ortsgebiet von Bad Kleinkirchheim, für den genannten Zeitraum aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Zusätzlich erfolgt die Verkehrsregelung im gegenständlichen Kreuzungsbereich im Sinne des § 97 Abs 4 StVO 1960 durch Organe der Straßenaufsicht.

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit einer Entfernung der Straßenverkehrszeichen vor dem im § 1 angeführten Zeitraum (bis längstens 23:59 Uhr) unwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Kaiser

Ergeht an:

1. STARGARAGE Entertainment GmbH, Gallusstraße 25, 6900 Bregenz –
der die technische Durchführung der verfügten Maßnahmen (Aufstellung/Entfernung der Straßenverkehrszeichen sowie Absperr- und Beleuchtungseinrichtungen) obliegt und mit dem Auftrag, den Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen, Absperr- und Beleuchtungseinrichtungen in einem Aktenvermerk gemäß der Bestimmung des § 44 Abs 1 StVO 1960 festzuhalten
2. Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim -
mit dem Ersuchen die Verkehrsmaßnahmen im Rahmen des Außendienstes zu überwachen
3. Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke
4. Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
5. Wirtschaftskammer Spittal, Bismarckstraße 14-16, 9800 Spittal an der Drau
6. ÖBB Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, Gerberweg 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
7. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9P-Projektmanagement und Projektentwicklung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
8. Akt.